

4.

Obige Bestimmungen sind vom 1ten April dieses Jahres an allenthalben zu beobachten.

Uebrigens versehen Wir Uns, daß bei dem Gebrauche dieses vereinfachten Geschäftsstyls überall Klarheit und Kürze, mit Ehrerbietung gegen Vorgesetzte, mit Achtung gegen Gleiche und mit Würde gegen Untergebene stattfinden werde.

Unkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, dem Generale vom 13ten Julius 1796. und dem Mandate vom 9ten März 1818. gemäß, zu publiciren ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 21sten März 1831.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.



Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

Herausgegeben zu Dresden, am 26ten März 1831.